

Antrag

der Abg. Boris Palmer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Abfallbehandlung in der Karlsruher Thermoselectanlage

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang die Kapazitäten der Karlsruher Thermoselectanlage in Höhe von 225.000 t/a derzeit ausgelastet sind, und worauf eine Unterauslastung gegebenenfalls zurückzuführen ist;
2. in welchem Umfang jeweils welche kommunalen Gebietskörperschaften des Landes derzeit Abfälle in der Karlsruher Thermoselectanlage behandeln lassen, und auf welchen Zeitraum die zugrunde liegenden Verträge ausgerichtet sind;
3. ob und wenn ja, in welchem Umfang es beim Betrieb der Anlage nach wie vor zu Abweichungen gegenüber den in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Anforderungen kommt und wie diese Abweichungen gegebenenfalls zu beurteilen sind;
4. inwieweit eine Behandlung der Abfälle auch für den Fall sichergestellt ist, dass die EnBW zum Ende des Jahres die Ankündigung ihres Vorstandvorsitzenden in die Praxis umsetzen und sich aus der Betreibergesellschaft „Thermoselect Südwest“ zurückziehen sollte;
5. welche freien Kapazitäten für diesen Fall unter Beachtung des Autarkieprinzips in welchen Anlagen zur Verfügung stehen.

12. 08. 2003

Boris Palmer, Rastätter, Walter, Dr. Witzel, Lösch GRÜNE

Begründung

Erst rund 6 Jahre nach dem ersten Spatenstich und nach zahlreichen Pannen und Affären hat das Regierungspräsidium Karlsruhe der Betreibergesellschaft der Karlsruher Thermoselectanlage zu Beginn dieses Jahres eine Dauerbetriebsgenehmigung erteilt. Ein Volllastbetrieb der Anlage ist aber offensichtlich noch immer nicht möglich, was darauf schließen lässt, dass noch immer ungelöste technische Probleme vorhanden sind.

Bei der Betreibergesellschaft „Thermoselect Südwest“ handelt es sich um ein Tochterunternehmen des EnBW-Konzerns. Vor wenigen Tagen hat der Vorstandsvorsitzende der EnBW angekündigt, das Engagement des Konzerns bezüglich der Thermoselectanlage aus Gründen mangelnder Rentabilität in wenigen Monaten gegebenenfalls zu beenden. Damit würde sich für eine Reihe von badischen Gebietskörperschaften, die bislang ihre Abfälle in der Karlsruher Anlage behandeln lassen, die Frage stellen, wie zukünftig die gesetzlich von ihnen geforderte Entsorgungssicherheit gewährleistet wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. August 2003 Nr. 26–8981.40/8 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Daseinsvorsorge haben die 44 Stadt- und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu gewährleisten. Nach Maßgabe der Ablagerungsverordnung dürfen ab 1. Juni 2005 die den Stadt- und Landkreisen überlassenen Restabfallmengen nicht mehr ohne entsprechende Vorbehandlung abgelagert werden. Gemäß der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle, vom 12. Februar 1999 (Autarkieverordnung) haben sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg zu bedienen. Im Übrigen sind sie gehalten, die – weiteren – Rahmenvorgaben des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle, zu beachten. Die Sicherstellung all dieser Anforderungen ist allein Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Ggf. sind hierzu Entsorgungsvereinbarungen mit Dritten abzuschließen. Die Landesregierung ist insoweit nicht in der Verpflichtung und besitzt keine Kenntnisse über die konkrete Vertragsgestaltung. Soweit im Folgenden auf den Vertragsinhalt der Entsorgungsvereinbarung der Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe sowie der Landkreise Karlsruhe und Rastatt mit der Energie Baden-Württemberg Aktiengesellschaft (im Folgenden: EnBW) über die thermische Restabfallbehandlung in der Thermoselectanlage in Karlsruhe Bezug genommen wird, beruhen die jeweiligen Ausführungen auf der Darstellung der vier betroffenen Stadt- und Landkreise.

1. In welchem Umfang sind die Kapazitäten der Karlsruher Thermoselectanlage in Höhe von 225.000 t/a derzeit ausgelastet, und worauf ist eine Unterauslastung gegebenenfalls zurückzuführen?

2. *In welchem Umfang lassen jeweils welche kommunalen Gebietskörperschaften des Landes derzeit Abfälle in der Karlsruher Thermoselectanlage behandeln, und auf welchen Zeitraum sind die zugrunde liegenden Verträge ausgerichtet?*

Zu 1. und 2.:

In der für einen Durchsatz von 225.000 Tonnen/Jahr geplanten Thermoselectanlage in Karlsruhe wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Betriebsjahr 2002 rund 97.000 Tonnen/Jahr Restabfall thermisch behandelt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mengen:

- Stadtkreis Baden-Baden 4.500 Tonnen/Jahr
- Stadtkreis Karlsruhe 39.500 Tonnen/Jahr
- Landkreis Karlsruhe 38.500 Tonnen/Jahr
- Landkreis Rastatt 14.500 Tonnen/Jahr.

Ursachen für die Unterauslastung der Anlage sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Entsorgungsvereinbarungen der Stadt- und Landkreise sind nicht mit der Thermoselect Südwest GmbH, sondern mit der EnBW abgeschlossen und haben eine Laufzeit von 25 Jahren ab Aufnahme des Entsorgungsbetriebs.

3. *Kommt es, wenn ja, in welchem Umfang, beim Betrieb der Anlage nach wie vor zu Abweichungen gegenüber den in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Anforderungen, und wie sind diese Abweichungen gegebenenfalls zu beurteilen?*

Zu 3.:

Der Betrieb der Thermoselectanlage ist gemäß Bericht des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Immissionsschutz- und Wasserrechtsbehörde sowie des Stadtkreises Karlsruhe als zuständiger unterer Wasserrechtsbehörde immissionsschutz- und wasserrechtlich nicht zu beanstanden. Beim Stadtkreis Karlsruhe ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kühlwasserentnahme anhängig. In der wasserrechtlichen Entscheidung der Stadt Karlsruhe vom 4. November 1996 sind 40 l/s bzw. 365.000 m³/a genehmigt. Der erhöhte Kühlmittelbedarf hat sich im Probebetrieb ergeben. Die erhöhte Entnahme wird derzeit von der Stadt Karlsruhe geduldet und soll in einem bereits anhängigen Verfahren angepasst werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die erhöhte Grundwasserentnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Vergleich zur ursprünglich genehmigten Menge keine veränderte Auswirkung auf die Umwelt zu erwarten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt sicher, dass das Wasserrechtsverfahren zu einem zügigen Abschluss kommt.

4. *Inwieweit ist eine Behandlung der Abfälle auch für den Fall sichergestellt, dass die EnBW zum Ende des Jahres die Ankündigung ihres Vorstandvorsitzenden in die Praxis umsetzen und sich aus der Betreibergesellschaft „Thermoselect Südwest“ zurückziehen sollte?*

5. *Welche freien Kapazitäten stehen für diesen Fall unter Beachtung des Autarkieprinzips in welchen Anlagen zur Verfügung?*

Zu 4. und 5.:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist eine Behandlung der Restabfälle mittelfristig auch für den Fall sichergestellt, dass sich die EnBW aus der Thermoselect Südwest GmbH zurückziehen sollte bzw. der Anlagenbetrieb eingestellt wird. Es ist für alle Vertragspartner der Entsorgungsvereinbarung zwar unter bestimmten Bedingungen durchaus möglich, die Vereinbarung bezüglich einer Behandlung in der Thermoselectanlage in Karlsruhe vorzeitig zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt jedoch die grundsätzliche Entsorgungspflicht der EnBW, bis fünf Jahre nach Kündigung, die Restabfälle der vier Stadt- und Landkreise in anderen Anlagen so lange zu entsorgen, bis diese selbst oder durch Dritte die Entsorgung gesichert haben. Sofern die vier Stadt- und Landkreise in diesem Zeitraum keine adäquate, anderweitige Entsorgungslösung realisieren können, kann sich die o. g. Verpflichtung der EnBW um bis zu weitere drei Jahre verlängern. Inwieweit sich die EnBW im Falle einer Vertragskündigung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer (ggf. eigener) thermischer oder mechanisch-biologischer Anlagen bzw. Anlagen innerhalb oder außerhalb Baden-Württembergs bedienen will, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat gegenüber der EnBW deutlich gemacht, dass alle alternativen Entsorgungslösungen, unabhängig davon, ob sie übergangsweise oder dauerhaft erfolgen sollen, grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Autarkieverordnung zu erfolgen haben.

In Vertretung

Dr. Birn

Ministerialdirektor